

# Wir melden uns wieder zum Wort

Autor(en): **R.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **16 (1943)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516655>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Abschnittes A die Wiederholung des Adressaten (Abschnitt B, Rückseite), an den die Meldekarte gemäss Ziff. 61, Abs. 2, lit. d, I. V. A. 43, weitergeleitet wurde.

A		B		C																																																																																													
Ausstellende Einheit (Stab, Kurs, Schule, Detachement, Anstalt, usw.) 1. Unité qui certifie (E.M., cours, école, dét., établissement, etc.) Unità che certifica (S.M., corso, scuola, dist., stabilimento, ecc.)		Stempel: <b>MITR. KP. N/86</b> 1. Timbre: <b>MITR. KP. N/86</b> Bollo:		Stempel: <b>MITR. KP. N/86</b> 1. Timbre: <b>MITR. KP. N/86</b> Bollo:																																																																																													
AK-Kontroll-Nr. gemäss Zettel im DB 2. No. de contrôle CC selon fiche de contr. du LS No. di controllo CC secondo scheda di contr. nel LS		741369 B AK CC 3. Obligatoirisch Freiwillig Obligatoire Volontaire Obbligatorio Volontario		741369 B AK CC 3. Obligatoirisch Freiwillig Obligatoire Volontaire Obbligatorio Volontario																																																																																													
Grad, Name u. Vorname 4. Grade, nom et prénom Grado, cognome e nome		Mitr. Figlistalder, W. 4. Mitr. Figlistalder, Walter		Mitr. Figlistalder, Walter 4. Mitr. Figlistalder, Walter																																																																																													
Wohnort 5. Domicile / Domicilio		Niederbottigen 5. Niederbottigen		Niederbottigen 5. Niederbottigen																																																																																													
Genauere Adresse 6. Adresse exacte Indirizzo esatto		im Feldli 6. im Feldli		im Feldli 6. im Feldli																																																																																													
Wohnkanton 7. Canton / Cantone		Bern 7. Bern		Bern 7. Bern																																																																																													
Jahr u. Monat(e) 8. Année et mois Anno e mese(i)		1943 Juni-August 31 8. 1943 Juni-August 31		1943 Juni-August 31 8. 1943 Juni-August 31																																																																																													
10. <table border="1"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td><td>31</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td></tr> </table>		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	10. <table border="1"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td><td>31</td></tr> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td></tr> </table>		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	11. Mutation Mutations	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15																																																																																			
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31																																																																																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15																																																																																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15																																																																																			
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31																																																																																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15																																																																																			
Datum der Ausstellung 13. Date de l'établissement de la carte Data dell'emissione del certificato		3. 8. 43.		d. 27. 6. einger.; d. 9.-10. u. 22.-26. 7. i. Uel.; d. 3. 8. entl.																																																																																													
Nicht soldberechtigige Tage streichen ad 10. Biffer les jours non soldés Cancellare i giorni che non danno diritto al soldo Angabe aller Mutationen, soweit sie Einfluss auf die Anzahl der soldberechtigigen Diensttage haben. ad 11. Indiquer toutes les mutations qui influent sur le nombre des jours de service soldés. Indicare tutte le mutazioni avvenute influenze sul numero dei giorni di servizio che danno diritto al soldo		Unterschrift des Rechnungsführers (I. V. A. 43, Ziff. 5): Signature du comptable (I. A. S. A. 43, chiffre 5): Firma del contabile (I. A. S. A. 43, cifra 5):		Nr. der Mannschafskontrolle 12. No. du contrôle des hommes No. del controllo degli uomini																																																																																													
Der Fourier: <i>Unterschrift</i>		Entschädigung für Allocation pour Indennità per		Tage jours à Fr. giorni																																																																																													
		Kena - No - de contr. di		LEO PS VKO - Lu PO - agr. VED - Ge FG - etc.																																																																																													

Das obenstehende Muster zeigt abschliessend, wie die Meldekarte ordnungsgemäss zu erstellen ist.

## Wir melden uns wieder zum Wort

von einem Fouriergehilfen

**Mitteilung der Redaktion:** Wir glauben den nachstehenden, in sachlichem Ton gehaltenen Ausführungen eines Fouriergehilfen die Aufnahme in unserm Blatt nicht verweigern zu können. Wir haben nicht die Absicht, mit diesem Artikel einer Polemik zu diesem in der Tat nicht nebensächlichen Problem zu rufen. Wir stehen gegenwärtig in ernstesten und aussergewöhnlichen Zeiten. Aussergewöhnliche Zeiten veranlassen auch aussergewöhnliche Massnahmen. Das wissen auch die Fouriergehilfen, die sich deshalb zu einem grossen Teil im Interesse des Dienstes am Vaterland mit dem bestehenden Zustand abgefunden haben. (Die Redaktion.)

Im Heft Nr. 10, XIV. Jahrgang des „Fourier“ erschien eine ganze Artikelserie über die Fouriergehilfen. Viele darin enthaltene Anregungen schienen uns wertvoll. Seither aber ist es still geworden. Die I. V. A. 43 umschreibt wieder genau Funktion und Verantwortung des Fouriergehilfen. Offen ist und bleibt jedoch die Frage des Grades. Solange die Fouriergehilfen hauptsächlich oder zum grössten Teil in ihrer Einheit als Gehilfen des Fouriers oder dessen „Ersatzmann“ Dienst leisteten, mag dieser Punkt eine weniger wichtige Rolle gespielt haben. Dem ist heute aber nicht mehr so. Der Fourier bleibt meist bei der Einheit, die er seit Jahr und Tag kennt. Der Fouriergehilfe dagegen sieht sich in jedem Ablösungsdienste vor neue Aufgaben gestellt. Arbeits-, Bewachungs-H. D.-Kompagnien und Spezialdetachemente bedingen alle eine Anpassung, die nichts mit dem Dienst in der Stammeinheit zu tun hat. Es kann deshalb heute nicht mehr behauptet werden, der Fouriergehilfe besitze auf dem Gebiete der Verpflegung oder des Rechnungs-

wesens nicht die nötige Vorbildung, die der Fourier durch die vielen Schulen, die er durchlaufen musste, sich aneignete. Sonst hätten die obgenannten Einheiten entweder zu wenig zu essen oder es würde mit dem Sold und all den andern Dingen nicht klappen. Die Arbeit des Fouriergehilfen geht aber manchmal sogar über das rein Funktionsmässige hinaus. Wo ein kleiner Stab besteht, kann es vorkommen, dass er als einzig Anwesender irgend eine Arbeit des Kdt. zu übernehmen hat.

Wir haben uns bis jetzt mit den grossen Linien befasst, möchten aber noch auf einige Kleinigkeiten aufmerksam machen, die für den Einzelnen auch von Belang sind. Wir meinen:

- 1. Die Stellung des Fouriergehilfen zum Küchenchef.** Der Letztgenannte ist in 99 von 100 Fällen Wm. oder Kpl. Funktionsmässig ist ihm der als Rechnungsführer tätige Fouriergehilfe übergeordnet. Ist letzterer aber Gefreiter oder Soldat, so ergibt sich naturgemäss eine gewisse Spannung, die manchmal nicht unberechtigt ist. Denn gerade hier liegt der obenerwähnte Tatbestand vor, dass einer, der keine Schulen besucht hat, einem Beförderten vorgesetzt wird. Ein gewissenhafter Fouriergehilfe wird regelmässig seine Küchen- und Magazininspektionen durchführen, die, gewollt oder ungewollt, beim gradierten Küchenchef eine gewisse „Malaise“ hervorrufen müssen.
- 2. Die Ausrüstung des Fouriergehilfen.** Jeder Unteroffizier besitzt zu seiner Ausrüstung einen Exerzierrock und eine Kartentasche. Viele Fouriergehilfen sind dazu übergegangen, sich selbst eine Kartentasche zu beschaffen. Sie begehen damit aber im Grunde genommen etwas Ordonnanzwidriges. Es muss jedermann etwas komisch anmuten, einen Gefreiten oder Soldaten mit einer Kartentasche herumlaufen zu sehen, solange er nicht das Recht dazu hat. Und doch tut man es nicht aus Eitelkeit, sondern bloss, um darin das Taschenbuch, die I. V. A. oder den Vorschuss zu verstauen. Die Exerzierbluse, welche in den Arbeitsdetachementen gefasst wird, sieht meist nicht stark nach „Aktivdienst“ aus. Nicht selten läuft daher der Rechnungsführer in dem dort gefassten Rock wie ein Dienstfreier herum.
- 3. Das finanzielle Problem.** Der in den oben genannten Einheiten Dienst leistende Fouriergehilfe wird auch als Soldat oder Gefreiter meist als zum Stab gehörend betrachtet. Damit wächst auch ganz automatisch sein „Budget“. In den ehemaligen Fremdenverkehrsgebieten sind Zimmer auch bei Privaten unter Fr.—.80 pro Tag nicht erhältlich. Für das Service wird an diesen Orten Fr.—.20 verlangt, sodass bereits die Hälfte des Soldatensoldes durch mehr oder weniger obligatorische Ausgaben fortgeht. Vom Rest bleibt auch bei bescheidenem Lebenshaushalt nicht mehr viel übrig. Die Fr.—.20 Zimmerentschädigung, welche der selbständige Rechnungsführer auch als Soldat verrechnen kann, sind ein bescheidener Zuschuss. Ein Übernachten im Kantonement einer Arbeitskompanie ist aus Autoritätsgründen ausgeschlossen.

Wir haben in den obgenannten Punkten vor allem die Stellung des Fouriergehilfen, der nicht Unteroffizier ist, berührt. Für einen Gradierten bestehen viele

Schwierigkeiten persönlicher Natur nicht, die sich beim Soldaten unwillkürlich ergeben. Wir möchten daher dem Wunsche Ausdruck geben, es möge eine Grundlage geschaffen werden, die es jedem qualifizierten Gefreiten und Soldaten, der Fouriergehilfendienst leistet, ermöglicht, Unteroffizier zu werden. Wir glauben, dass unsere bisherige Arbeit nicht so schlecht war, dass sie diesen Schritt nicht rechtfertigen würde. Wir werden auf jeden Fall auch weiterhin unser Möglichstes leisten.

Gfr. R. S., Bern.

## Administrative Weisungen

1. Wir möchten die Rechnungsführer auf die am 30. April 1943 erschienenen administrativen Weisungen Nr. 54 hinweisen, die ab 11. Mai 1943 Gültigkeit haben. Sie regeln insbesondere den Verbrauch von Trockengemüsen und enthalten eine ganze Reihe von neuen Bestimmungen, welche die I. V. A. 43 teilweise abändern. Wir empfehlen den Rechnungsführern, ihre neue I. V. A. entsprechend diesen Bestimmungen abzuändern.
2. Mit grosser Genugtuung nehmen wir auch von einem Befehl des Chefs des Generalstabes der Armee vom 28. April 1943 Kenntnis, der Massnahmen verfügt, um eine bessere Auswahl von Anwärtern für die Fourier-Laufbahn sicher zu stellen. Die Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Vorschläge zur Einberufung in die Fouriergehilfen- und H.D.-Rechnungsführerkurse. Damit geht ein altes Postulat des Schweizerischen Fourierverbandes in Erfüllung, der sich schon immer für eine bessere Auswahl der Anwärter auf den Posten eines Rechnungsführers eingesetzt hat. Es darf erwartet werden, dass durch diese Bestimmung vermieden wird, dass, wie es in letzter Zeit vorkam, ungeeignete Elemente, welche sogar mit dem Strafrichter in Berührung kamen, zu Rechnungsführern befördert werden.
3. Ein Fourier hat uns über die administrative Behandlung von Adj. Uof.-Zugführern, welche die Zugführerschule bestanden haben, angefragt, insbesondere darüber:
  - a) ob diese Wehrmänner bei Dienst- beziehungsweise Urlaubsreisen die 3. Klasse zu benützen haben, oder wie die Offiziere 2. Klasse fahren;
  - b) ob die Reiseentschädigung 5 Rappen oder wie für H.D. mit Funktionen im Offiziersrang 10 Rappen pro Kilometer beträgt;
  - c) ob die Zimmervergütung an die Gemeinde nach den Ansätzen für Offiziere oder nach denjenigen für höhere Uof. zu erfolgen haben.

Der Herr Oberkriegskommissär hat uns auf die bezügliche Anfrage folgende Antwort erteilt und uns ermächtigt, sie im „Fourier“ zu publizieren:

„Für die administrative Behandlung der Adj. Uof.-Zugführer sind von keiner Seite Vorschriften erlassen worden, welche hinsichtlich der Besoldung, Reiseentschädigung, Verpflegung und Unterkunft eine Sonderbehandlung dieses Uof.-Grades gestatten würden. Infolgedessen gelten für die Adj. Uof.-Zugführer in jeder Beziehung die für Unteroffiziere gültigen Vorschriften.“